

**50. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung in der
Stadt Plettenberg
vom 11. Dezember 2024**

Aufgrund

der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122) und durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (GV. NRW. S. 443),

der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155),

sowie

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444),

– sämtlich in der zurzeit geltenden Fassung –

hat der Rat der Stadt Plettenberg in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Plettenberg vom 18. Dezember 1975 in der Fassung der 49. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2023 wird - wie folgt - geändert:

1. In § 3 erhält der Absatz 1 nachstehende Fassung:

**§ 3
Gebührenregelung Umleersystem**

(1) Bei Verwendung des Umleersystems beträgt die Gebühr

- | | |
|--|----------|
| 1. für Grundstücke, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, je Bewohner jährlich | 102,60 € |
| 2. für Grundstücke, die sowohl Wohn- als auch anderen Zwecken dienen (gemischt genutzte Grundstücke), wird ergänzend zur Gebühr für die Bewohner eine Gebühr bezogen auf den Behälterüberhang als Ausgleich für die weitergehende Benutzung erhoben. Der Überhang ergibt sich aus der Differenz zwischen der Anzahl der Bewohner vervielfacht mit 45 Litern und dem tatsächlich zur Verfügung stehenden Behältervolumen. Die Gebühr beträgt je Liter des Behälterüberhangs | 2,28 € |

3. für alle anderen Grundstücke bei einem zur Verfügung stehenden Behältervolumen von

| | | |
|---|--|-------------|
| 1 | 60-Liter-Gefäß bei 14-täglicher Abfuhr | 136,80 € |
| 1 | 80-Liter-Gefäß bei 14-täglicher Abfuhr | 182,40 € |
| 1 | 120-Liter-Gefäß bei 14-täglicher Abfuhr | 273,60 € |
| 1 | 240-Liter-Gefäß bei 14-täglicher Abfuhr | 547,20 € |
| 1 | 360-Liter-Gefäß bei 14-täglicher Abfuhr | 820,80 € |
| 1 | 770-Liter-Gefäß bei wöchentlicher Abfuhr | 3.511,20 € |
| 1 | 1.100-Liter-Gefäß bei wöchentlicher Abfuhr | 5.016,00 € |
| 1 | 2.500-Liter-Gefäß bei wöchentlicher Abfuhr | 11.400,00 € |
| 1 | 5.000-Liter-Gefäß bei wöchentlicher Abfuhr | 22.800,00 € |

jährlich je Behälter.

2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

**§ 4
Gebührenregelung Wechselsystem**

(1) Bei Verwendung des Wechselsystems beträgt die Gebühr je 100 kg 53,27 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, 11.12.2024

- Schulte -
Bürgermeister